



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014–2019

---

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

---

**2014/2243(INI)**

18.5.2015

# **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

zur sicheren Nutzung ferngesteuerter Luftfahrtsysteme, allgemein bekannt als unbemannte Luftfahrzeuge (UAV), im Bereich der zivilen Luftfahrt (2014/2243(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Soraya Post

PA\_NonLeg

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass ferngesteuerte Luftfahrtsysteme für eine Reihe von zivilen (nicht militärischen) Zwecken eingesetzt werden können, zum Beispiel für den Schutz kritischer Infrastrukturen und den Katastrophenschutz, das Katastrophenmanagement und Such- und Rettungsmaßnahmen, den Umweltschutz, die Strafverfolgung und die Überwachung, journalistische Zwecke sowie für kommerzielle Tätigkeiten und Freizeitaktivitäten;
- B. in der Erwägung, dass der Einsatz von ferngesteuerten Luftfahrtsystemen trotz ihres Potenzials und ihres Nutzens erhebliche Risiken birgt und mit besonderen Herausforderungen verbunden ist, sofern dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden, da hierbei in die Grundrechte, nämlich in die Grundrechte auf Privatsphäre und Datenschutz, eingegriffen wird;
  - 1. unterstützt den Vorschlag der Kommission, den Umstand, dass sie für die Regulierung von ferngesteuerten Luftfahrtsystemen mit einem Gewicht von weniger als 150 Kilogramm nicht zuständig ist, zu überdenken, und die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt zügig entsprechend zu ändern, damit sichergestellt wird, dass die EU die Integration von ferngesteuerten Luftfahrtsystemen in die zivile Luftfahrt ordnungsgemäß regulieren kann, indem sie die Voraussetzungen für den zivilen Einsatz von ferngesteuerten Luftfahrtsystemen im Hinblick auf Sicherheit, Privatsphäre und Datenschutz festlegt;
  - 2. bekräftigt, dass bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch in der EU betriebene ferngesteuerte Luftfahrtsysteme, auch wenn dies zum Zweck der Strafverfolgung erfolgt, das in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Artikel 16 der Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerte Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gilt und der Rechtsrahmen der EU für den Datenschutz uneingeschränkt eingehalten werden muss;
  - 3. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass bei der Entwicklung von politischen Maßnahmen der EU zu ferngesteuerten Luftfahrtsystemen der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz garantiert werden, indem mindestens Folgenabschätzungen und der technische Schutz der Privatsphäre („Privacy by Design“) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen („Privacy by Default“) zwingend vorgeschrieben werden;
  - 4. vertritt die Auffassung, dass in den Regeln auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene eindeutig auf die für ferngesteuerte Luftfahrtsysteme geltenden Bestimmungen im Hinblick auf den Binnenmarkt und den internationalen Handel (Produktion, Verkauf, Kauf, Einsatz von und Handel mit ferngesteuerten Luftfahrtsystemen), die Sicherheit (Pilotenlizenzen, Flugerlaubnis, Ermittlung und Überwachung der ferngesteuerten Luftfahrtsysteme und ihrer Flüge, auch in Flugverbotszonen wie Flughäfen oder anderen Bereichen mit kritischer Infrastruktur, und Regeln, die beim Betrieb einer Drohne eingehalten werden sollten, beispielsweise Regeln zur Sichtverbindung), die Privatsphäre

und den Datenschutz sowie auf weitere einschlägige Gesetze, zum Beispiel Strafgesetze, Gesetze zum geistigen Eigentum sowie Luftverkehrs- und Umweltgesetze, hingewiesen werden sollte und diese in einer Mitteilung an den Käufer angegeben werden sollten;

5. empfiehlt nachdrücklich, dass die derzeitige Debatte zwischen der EU und den nationalen politischen Entscheidungsträgern und Regulierungsstellen, der Industrie, KMU und kommerziellen Unternehmen geöffnet wird und eine öffentliche Diskussion unter Beteiligung der Bürger und weiterer einschlägiger Interessenträger eingeleitet wird, um auf die Bedenken im Zusammenhang mit dem Einsatz von ferngesteuerten Luftfahrtsystemen einzugehen und sie zu klären.